Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken

Vom 25. Oktober 1979 (Stand 1. Mai 1980)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978 über das Initiativbegehren zum Schutze der Bevölkerung vor Atomkraftwerken, beschliesst:[1)]

§ 1

[1] Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

§ 2

[1] Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.[2)]

1) In der Volksabstimmung vom 2. März 1980 angenommen.
2) Durch LRB vom 31. März 1980 auf den 1. Mai 1980 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.10.1979	01.05.1980	Erlass	Erstfassung	GS 27.421

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.10.1979	01.05.1980	Erstfassung	GS 27.421

Erlasstitel	**Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken**
SGS-Nr.	788
GS-Nr.	27.421
Erlassdatum	25. Oktober 1979 (LRV 1979-128)
In Kraft seit	1. Mai 1980
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen